

Az.: 4 A 304/10
5 K 410/08

Ausfertigung



verkündet am: 17.05.2011
gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Sächsischen Landestierärztekammer
vertreten durch den Präsidenten
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Genehmigungspflicht für Haushaltspläne
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund mündlicher Verhandlung

am 17. Mai 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Januar 2010 - 5 K 410/08 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen

Entscheidungsgründe

- 1 Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Bescheids des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, mit dem ihr aufgegeben wurde, ihren Haushaltsplan vor Beginn eines Haushaltsjahres dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

- 2 Nachdem das Sächsische Staatsministerium für Soziales vom Sächsischen Rechnungshof mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass die Haushaltspläne nach dem Sächsischen Haushaltsrecht genehmigungspflichtig seien und das Ministerium zunächst die Auffassung vertreten hatte, dass keine Genehmigungspflicht bestehe, hat es mit einer Aufsichtsverfügung vom 7. Februar 2008 die Klägerin zur Vorlage der Haushaltspläne aufgefordert. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 105 der Sächsischen Haushaltsordnung - SäHO - sei und daher ihr Haushaltsplan nach § 108 SäHO der Genehmigungspflicht unterliege.

- 3 Die Klägerin hat gegen die ihr am 11. Februar 2008 bekannt gegebene Verfügung am 11. März 2008 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen geltend gemacht, dass sich eine Genehmigungspflicht nicht aus § 108 SäHO ergebe. Die Regelung sei nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 SäHO nur anwendbar, wenn nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes etwas anderes bestimmt sei. Eine andere Bestimmung liege hier vor, da das Sächsische Heilberufekammergesetz - SächsHKaG - keine Regelung zu einer Genehmigungspflicht enthalte; die in § 38 SächsHKaG angesprochene Genehmigungspflicht für Satzungen, wie etwa die Hauptsatzung, Wahlordnung, beziehe sich nicht auf den Haushaltsplan. Die Genehmigungspflicht verletze ihr Selbstverwaltungsrecht und greife in ihre Grundrechte ein. Das Ministerium würde eine Genehmigungspflicht bei anderen Kammern nicht annehmen.
- 4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage, nachdem es mit Beschluss vom 5. Oktober 2009 den Sächsischen Rechnungshof zum Verfahren beigegeben hatte, mit Urteil vom 28. Januar 2010 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die angefochtene Verfügung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 108 Satz 1 und 3 SäHO rechtmäßig sei. Eine Regelung zur Genehmigungspflicht im SächsHKaG sei nicht erforderlich. Eine andere Regelung i. S. v. § 105 SäHO könne nur dann angenommen werden wenn entweder eine positive anderweitige Regelung gegeben sei oder wenn ein Schweigen des Gesetzes im Sinne einer gewollten abweichenden Regelung zu verstehen sei. Dies folge aus dem Homogenitätsgebot nach § 1 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG - i. V. m. § 48 Abs. 1 HGrG, das Bund und Länder verpflichte, Haushaltsregelungen für bundes- und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätze aufzustellen. Aus § 38 SächsHKaG ergebe sich nicht, dass der dort nicht genannte Haushaltsplan keiner Genehmigungspflicht unterliege. Der Normgeber des SächsHKaG sei davon ausgegangen, dass der Haushaltsplan keine Satzung sei; in § 8 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 SächsHKaG werde der Haushaltsplan nicht als Satzung, sondern gesondert neben verschiedenen Satzungen genannt. Ein Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht liege nicht vor. Auf eine gleichheitswidrige Behandlung könne sich die Klägerin nicht berufen; sie habe keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

5 Die Klägerin hat gegen das ihr am 12. März 2010 zugestellte Urteil am 12. April 2010
die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung
eingelegt. Zur Begründung macht sie unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vor-
bringens geltend, dass das HGrG keine Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit
von Haushaltsplänen enthalte und daher eine Genehmigungspflicht auch nicht aus dem
Homogenitätsgebot folgen könne. § 38 SächsHKaG enthalte eine abschließende Auf-
zählung von zu genehmigenden Rechtsakten. Haushaltspläne seien, auch wenn sie
keine Außenwirkung hätten, Satzungen. Das SächsHKaG gehe als spezielleres und
späteres Gesetz der SÄHO vor.

6 Die Klägerin beantragt

7 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Januar 2010 - 5 K
410/08 - wird aufgehoben.

8 2. Die Aufsichtsverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
vom 7. Februar 2008 wird aufgehoben.

9 Der Beklagte beantragt,

10 die Berufung zurückzuweisen.

11 Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Es sei unerheblich, dass das HGrG die
Genehmigungspflicht für Haushaltspläne nicht regele. Das HGrG unterscheide Vor-
schriften, die einheitlich und unmittelbar gelten und solche, die sich an den Folgege-
setzgeber wenden würden. Bund und Länder könnten daher außer den unmittelbar
geltenden Vorschriften die Grundsatzregelungen weiter ausfüllen. Der Haushaltsplan
sei keine Satzung. Um das Genehmigungserfordernis auszuschließen hätte es einer
ausdrücklichen Regelung durch den Gesetzgeber bedurft.

12 Der Senat hat mit Beschluss vom 28. Februar 2011 - 4 A 304/10 - die Beiladung des
Rechnungshofs für das Berufungsverfahren für unwirksam erklärt, da der Rechnungs-
hof weder beiladungs- noch beteiligungsfähig sei.

Entscheidungsgründe

- 13 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, dass die Klägerin durch den angefochtenen Bescheid nicht in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin ist nach § 108 i. V. m. § 105 Abs. 1 SäHO verpflichtet, ihren Haushalt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Genehmigung vorzulegen.
- 14 Nach § 108 i. V. m. § 105 Abs. 1 SäHO bedürfen Haushaltspläne von juristischen Personen, die der Aufsicht des Staates unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts) der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Voraussetzungen dieser Norm liegen vor: Die Klägerin ist eine landesunmittelbare juristische Person (siehe 1.), die von der angesprochenen Genehmigungspflicht nicht durch eine Ausnahmeregelung befreit ist (siehe 2.). Die Genehmigungspflicht verletzt zudem weder das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin (siehe 3.) noch werden dadurch Grundrechte von ihr verletzt (siehe 4.).
- 15 1. Die Klägerin ist als berufsständische Körperschaft eine landesunmittelbare juristische Person, die der Aufsicht des Staates untersteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, § 37 SächsHKaG). Dass sie nicht dem Bereich der unmittelbaren, sondern der mittelbaren Staatsorganisation zuzuordnen ist, ändert nichts daran, dass sie eine landesunmittelbare juristische Person ist. Aus Sinn und Zweck von § 105 Abs. 1 SäHO folgt, dass die der Aufsicht des Staates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, durch die der Staat mittelbar Verwaltungsaufgaben erfüllt, landesunmittelbar sind.
- 16 Nach § 105 Abs. 1 SäHO gelten für die genannten juristischen Personen die Regelungen in den Teilen I bis IV der SäHO sowie die §§ 106 ff SäHO etwa zum Haushaltsplan, Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung sowie zur Prüfung durch den Rechnungshof unmittelbar oder entsprechend. Die angesprochenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind in der staatlichen Behördenorganisation nicht dem

unmittelbaren, sondern dem mittelbaren Verwaltungsbereich zugeordnet. Der Staat erfüllt Verwaltungsaufgaben nicht durch eigene Behörden, sondern durch rechtlich und organisatorisch eigenständige Verwaltungsträger. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die staatliche Verwaltungsaufgaben erfüllen, leiten ihre Befugnisse aus der Staatsgewalt ab. Sie sind eigenständig, gleichwohl jedoch nicht außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs. Der Staat hat wegen seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße und effektive Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben ein berechtigtes Interesse daran, die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung im Hinblick auf deren Aufgabenerfüllung zu beaufsichtigen. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltungsträger, da der Staat in aller Regel etwa wegen seiner Verantwortung und Haftung für den Verwaltungsträger oder auch wegen der Belastung der Mitglieder des Verwaltungsträgers an Beiträgen, Gebühren u. a. ein finanzielles Interesse an dieser mittelbaren Staatsverwaltung haben wird. § 105 Abs. 1 SäHO geht von diesem Interesse aus, wenn danach die wesentlichen Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in der SäHO nicht nur für die unmittelbare, sondern auch für die mittelbare staatlichen Verwaltung gelten. Die in § 105 Abs. 1 SäHO angesprochenen landesunmittelbaren juristischen Personen, die der Aufsicht des Staates unterstehen, sind von diesem Zweck ausgehend, juristische Personen die als eigenständige Verwaltungsträger Verwaltungsaufgaben erfüllen und unmittelbar der Aufsicht des Landes unterstehen.

- 17 2. Das SächsHKaG enthält keine Sonderregelung zu § 105 Abs. 1 SäHO, wonach keine Verpflichtung bestünde, den Haushaltsplan zur Genehmigung dem zuständigen Staatsministerium vorzulegen. Eine andere Bestimmung i. S. v. § 105 Abs. 1 SäHO (siehe 2.1.) liegt nicht deshalb vor, weil in § 38 SächsHKaG eine Genehmigungspflicht für Satzungen geregelt und der Haushaltsplan nicht erwähnt wird (siehe 2.2.).
- 18 2.1. Nach § 105 Abs. 1 SäHO gilt u. a. die Bestimmung zur Genehmigung des Haushaltsplans in § 108 SäHO nur vorbehaltlich anderer Bestimmungen durch Gesetz oder auf Grund Gesetz. Eine andere gesetzliche Bestimmung liegt vor, wenn entweder eine positive anderweitige Regelung getroffen wurde oder ein Schweigen des Gesetzes im Sinne einer gewollten abweichenden Regelung zu verstehen ist. Bestehen Zweifel, ob das Fachgesetz i. S. einer gewollten abweichenden Regelung zu verstehen ist, dann ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Fachgesetzes § 105 SäHO nicht verdrängen.

gen. Dies folgt zwar nicht aus dem Bestimmungen des HGrG (siehe 2.1.1.), ergibt sich jedoch daraus, dass möglichst die gesamte unmittelbare wie auch die mittelbare staatliche Verwaltung einheitlichen Haushaltsbestimmungen unterliegen soll (siehe 2.1.2.).

19 2.1.1. Das HGrG enthält für den Bund und die Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht (Art. 109 Abs. 3 GG). Die darin angesprochenen Verfahrensregelungen zu den Haushaltsplänen, die für den Bund und die Länder gelten, dienen der mit der 20. GG-Novelle vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357) bezweckten Wahrung der Rechtseinheit des Haushaltsrechts. Auf u. a. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts ist das Gesetz vorbehaltlich einer anderen Regelung entsprechend anzuwenden (§ 48 Abs. 1 HGrG); der Ausnahmehvorbehalt bezieht sich auf eine Regelung des HGrG. Ein solcher Ausnahmehvorbehalt steht hier nicht in Rede. Das HGrG enthält keine Bund und Länder verpflichtenden Regelungen zu einer vorbeugenden Finanzaufsicht durch eine aufsichtliche Genehmigungspflicht für Haushaltspläne. Das Gesetz beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie zur Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe (§ 42 HGrG) zu regeln. Daher kann es auch kein Auslegungsmaßstab für die in § 105 Abs.1 SÄHO vorbehaltlich einer anderen Bestimmung geregelten Genehmigungspflicht für Haushaltspläne sein.

20 2.1.2. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Sonderregelung i. S. v. § 105 Abs. 1 SÄHO vorliegt, ist davon auszugehen, dass für die Haushaltswirtschaft der staatlichen Verwaltung möglichst einheitliche Regelungen gelten sollen. Die insbesondere mit der 20. GG-Novelle durchgeführte Haushaltsrechtsreform bezweckte u. a., dass für alle öffentlichen Haushalte möglichst einheitliche Grundsätze gelten sollten. Es sollte sicher gestellt werden, dass alle Verwaltungsträger - auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Verwaltungsträger der mittelbaren Verwaltung - ihre Haushaltswirtschaft nach möglichst einheitlichen Regelungen betreiben müssen. Für die bundesrechtliche Regelung in § 105 Abs. 1 BHO zu den bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist daher im Zweifel anzunehmen, dass wegen der bezweckten Rechtseinheitlichkeit bei im Vergleich zu § 105 Abs. 1 BHO unvollständiger Regelung in einem Fachgesetz keine Sonderregelung vorliegt und deshalb § 105 Abs. 1 BHO Anwendung findet (dazu: Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum

Haushaltsrecht, § 108 Nr. 8). Für § 105 Abs. 1 SäHO gilt nichts anderes; die Regelung zu den landesunmittelbaren juristischen Personen folgt derjenigen in § 105 Abs. 1 BHO zu den bundesunmittelbaren juristischen Personen.

21 2.2. Das SächsHKaG enthält keine Sonderregelung i. S. v. § 105 Abs. 1 SäHO, die von der Genehmigungspflicht nach § 108 SäHO befreit. Eine ausdrückliche Regelung erfolgt durch das SächsHKaG nicht. Eine Regelung kann auch nicht § 38 SächsHKaG entnommen werden.

22 Nach dieser Regelung bedürfen verschiedene Satzungen (Hauptsatzung, Wahlordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Berufsordnung und Weiterbildungsordnung) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Entgegen der Auffassung der Klägerin folgt daraus nicht, dass der Haushaltsplan nicht der Genehmigung unterliege, weil er ebenfalls eine Satzung sei und nicht genannt werde. Zwar ist der Haushaltsplan rechtlich als formelle Satzung zu qualifizieren, da er als autonomes Recht mit Binnenwirkung durch die Kammerversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SächsHKaG) und damit durch einen autonomen Rechtssetzungsakt beschlossen wird.

23 Gleichwohl folgt aus § 38 SächsHKaG nicht, dass er von einer Genehmigungspflicht ausgenommen wäre. Das SächsHKaG unterscheidet in seinen Regelungen zwischen der Bezeichnung als Satzung und dem Haushaltsplan. So werden etwa in den §§ 6, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsHKaG verschiedene Rechtsnormen ausdrücklich als Satzung, somit im Hinblick auf die Rechtsquelle bezeichnet. Die Errichtung eines Versorgungswerks erfolgt durch Satzung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsHKaG). Die Kammerversammlung beschließt über die Hauptsatzung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsHKaG) sowie über Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Berufs-, Weiterbildungsordnungen durch Satzung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SächsHKaG). Dagegen knüpft die Regelung zur Zuständigkeit der Kammerversammlung für den Haushaltsplan in § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SächsHKaG - anders als in den Nrn. 1 und 2 derselben Regelung - und auch die Regelung zur Aufstellung des Haushaltsplans in § 15 SächsHKaG nicht an dessen Rechtsquelle, sondern an seine Funktion an. Der Gesetzgeber des SächsHKaG hat daher den Haushaltsplan gesondert neben den Satzungen erwähnt. Demzufolge kann auch nicht angenommen werden, dass er in § 38 SächsHKaG eine systematische Beurteilung vorgenommen haben könnte, wonach der Haushaltsplan nicht der Ge-

nehmungspflicht unterliegt. Vielmehr hat er in dem Fachgesetz die Genehmigungspflichtigkeit des Haushaltsplans nicht geregelt und keine abweichende Sonderbestimmung i. S. v. § 105 Abs. 1 SÄHO getroffen.

24 3. Das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin wird durch die Genehmigungspflicht nicht verletzt. Der Klägerin ist das Selbstverwaltungsrecht und als Teil hiervon ihre Finanzautonomie einfachgesetzlich eingeräumt (Art. 82 Abs. 3 SächsVerf, §§ 37 ff SächsHKaG). Das Selbstverwaltungsrecht kann durch einfachgesetzliche landesrechtliche Regelungen ausgestaltet werden, sofern nicht ein Eingriff in den Kernbereich vorliegt. Von einem solchen Eingriff kann hier nicht ausgegangen werden. Die präventive Finanzkontrolle durch eine Genehmigungspflicht schließt eine autonome Entscheidung der Klägerin über ihre Finanzmittelerhebung und -bewirtschaftung nicht aus. Ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht könnte nur dann angenommen werden, wenn die Prüfung dazu missbraucht würde, über die Beanstandung einzelner Positionen im Haushaltsplan die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der Klägerin vorzuschreiben. Soweit sich dagegen die Prüfung zur Genehmigung des Haushaltsplans gleichsam wie die Ausübung der Rechtsaufsicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle darauf beschränkt, ob die zu finanzierenden Aufgaben zum Wirkungskreis der Klägerin gehören und die allgemeinen Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung eingehalten sind, liegt kein Eingriff vor (dazu: Jahn, Zur Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung bei den IHKs, GewArch 2008, 340). Der Senat geht davon aus, dass der Beklagte seine Prüfungsbefugnis in dem genannten Sinn ausüben wird.

25 4. Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine Grundrechtsverletzung berufen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach Art. 19 Abs. 3 GG in den Schutzbereich der Grundrechte einbezogen, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen ist (etwa: BVerwG, Urt. v. 11.4.1995, NVwZ 1995, 889). Als berufsständische Kammer könnte eine Tierärztekammer daher als Trägerin von Grundrechten nur in Betracht kommen, soweit sie die Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Tierärzte wahrnimmt; weiter gehende Abwehrrechte als die ihrer Mitglieder stehen ihr jedenfalls nicht zu. Ob davon ausgehend die Genehmigungspflicht des Haushaltsplans überhaupt ein Eingriff in die Berufsausübung (Art. 12 GG) sein könnte, erscheint schon zweifelhaft. Jedenfalls wäre ein Eingriff zuläs-

sig, weil er auf Gesetz und - wie angesprochen - vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls beruhen würde. Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine Verletzung von Art. 3 GG berufen, weil eine entsprechende Genehmigungspflicht bei anderen berufsständischen Kammern bislang nicht angenommen wurde. Grund hierfür war nach dem Vorbringen des Beklagten, dass zunächst der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden sollte. Der Senat hat keinen Zweifel, dass die entsprechende Genehmigungspflicht nunmehr bei allen vergleichbaren berufsständischen Kammern angenommen werden wird.

- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäf-

tigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Ebenso wie das Verwaltungsgericht bemisst der Senat den Wert der aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache in Anlehnung an den Vorschlag in Nr. 22.5 des Streitwertkatalogs auf den genannten Betrag.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht